

Hinweise zur Vermietung der Hüpfburg

Der „Freiwillige Feuerwehr Neumarkt i.d.OPf. e.V.“, St.-Florian-Straße 2, 92318 Neumarkt i.d.OPf., huepfburgverleih.neumarkt@gmail.com ist Vermieter der Hüpfburg.

Die Vermietung erfolgt zusammen mit einem Transportanhänger (750 kg zGG).

Weitere Hinweise:

- (1) Bei Abholung ist eine Barkaution i.H.v € 100,00 zu leisten, welche bei ordnungsgemäßer Rückgabe des Mietgegenstandes Zug um Zug zurückerstattet wird.
- (2) Die Rückgabe muss am letzten Nutzungstag bzw. spätestens bis 8:00 Uhr am darauffolgenden Vormittag erfolgen. Abholung und Rückgabe der Hüpfburg erfolgt in der St.-Florian-Straße 2 in 92318 Neumarkt.
- (3) Abholung und Rückgabe müssen vorab vereinbart werden. Die vereinbarten Zeiten sind unbedingt einzuhalten. Bei einer verspäteten Abholung von mehr als 30 Minuten besteht kein Anspruch auf die Aushändigung der Hüpfburg. Bei einer verspäteten Rückgabe von mehr als 30 Minuten wird ein Säumniszuschlag i.H.v. 20,00 € berechnet.
- (4) Der Mieter hat die Möglichkeit, sich bei Abholung vom einsatzbereiten und einwandfreien Zustand der Hüpfburg samt Anhänger und Zubehör zu überzeugen.
- (5) Der Vermieter übernimmt keine Haftung für Schäden, die dem Mieter oder Dritten im Rahmen der anschließenden Nutzung entstehen. Dies gilt sowohl für Personen- als auch Sachschäden. Der Mieter stellt den Vermieter von allen eventuellen Ansprüchen frei. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung wird ausdrücklich empfohlen.
- (6) Für den ordnungsgemäßen Transport und die gefahrlose Benutzung der Hüpfburg ist allein der Mieter verantwortlich. Die ständige Beaufsichtigung des Betriebs der Hüpfburg durch eine geeignete Person wird ausdrücklich empfohlen. Der Mieter verpflichtet sich, die überlassenen Gerätschaften schonend und sachgemäß zu behandeln.
- (7) Entstandene Schäden sind unmittelbar bei der Rückgabe zu melden. Abgesehen von gewöhnlichen Abnutzungen und Verschleißerscheinungen hat der Mieter für alle an der Hüpfburg, dem Gebläse oder dem Anhänger entstandenen Schäden vollständigen Ersatz in Geld zu leisten. Sofern Schäden auftreten kann der Vermieter die Kautions ganz oder teilweise einbehalten.
- (8) Die überlassenen Gerätschaften sind zum vereinbarten Rückgabetermin geordnet, sauber und trocken zurückzugeben. Im Falle einer nicht ordnungsgemäßen Rückgabe kann der Vermieter zur Abgeltung des ihm entstehenden Aufwands die Kautions ganz oder teilweise einbehalten.
- (9) Schäden, die vom Mieter vor oder bei erstmaliger Inbetriebnahme der Hüpfburg festgestellt werden, lassen auf eine Verursachung durch den Vermieter schließen. Der Mieter muss solche Schäden dem Vermieter umgehend telefonisch melden. Andernfalls wird der Einwand einer Vorverursachung nicht anerkannt.
- (10) Der Vermieter ist nicht verpflichtet, Ersatz für eine nicht einsatzbereite Hüpfburg zu stellen, gleich durch wen oder was die fehlende Einsatzbereitschaft verursacht worden ist.
- (11) Ein Rücktritt vom Vertrag ist kostenlos längstens bis 4 Wochen vor der vereinbarten Überlassung möglich. Bei einem späteren Rücktritt wird die Miete in voller Höhe fällig.
- (12) Die Hüpfburg ist auf trockenem und ebenem Untergrund aufzustellen. Auf befestigtem Untergrund (insb. Schotter, Wiese, Asphalt) ist zum Schutz vor Beschädigung bzw. übermäßiger Abnutzung die mitgelieferte Unterlage (Schutzfolie) zu verwenden. Als Aufstellfläche werden ca. 10 x 10 m bei einer lichten Höhe von ca. 5 m benötigt. Für den Auf- und Abbau werden 3 bis 4 Helfer empfohlen.
- (13) Bei (zu erwartendem) Regen und starkem Wind darf die Hüpfburg nicht aufgestellt werden bzw. muss sie sofort abgebaut und trocken gelagert werden. In unmittelbarer Nähe der Hüpfburg darf weder geraucht noch ein offenes Feuer geschürt werden.

- (14) Eine auch nur zeitweise Untervermietung oder kostenlose Weitergabe an Dritte ist ohne vorherige Erlaubnis des Vermieters nicht gestattet.
- (15) Die Einhaltung der Vertragsbedingungen kann stichpunktartig überprüft werden.
- (16) Bei grob vertragswidrigem Verhalten des Mieters kann der Vermieter vom Vertrag fristlos zurücktreten, die Hüpfburg sofort zurückverlangen und Schadensersatzansprüche inkl. der Ansprüche auf möglicherweise entgangenen Gewinn geltend machen.
- (17) Das Zugfahrzeug muss für den Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von 750 kg geeignet sein. Für Ladungssicherung, Geeignetheit des Zugfahrzeugs und ausreichende Fahrerlaubnis ist der Mieter verantwortlich.
- (18) Die Stromquelle an welcher der Lüfter (Dauergebläse) angeschlossen wird, muss mit einem Fehlerstromschutzschalter abgesichert sein.
- (19) Notwendige öffentlich-rechtliche Gestattungen und Erlaubnisse holt der Mieter selbst ein.